

Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.
Postfach 10 42 42 44042 Dortmund

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt MdL
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Fon: 0231 • 95 20 58 • 19
Fax: 0231 • 95 20 58 • 3
http: //www.vhs-nrw.de
e-Mail: rhammelrath@vhs-nrw.de

27.07.1999/ ha/bs

Öffentliche Anhörung am 11. August 1999
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur
Modernisierung der Weiterbildung (Drucksache 12/3876)
Hier: Schriftliche Stellungnahme
Bezug: Ihr Schreiben vom 22. Juni 1999

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Artikel 1
Änderung des Weiterbildungsgesetzes



Allgemeine Bewertung

Der Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf mit einer Einschränkung als insgesamt tragfähigen Kompromiss, weil

- die bewährte Grundstruktur des Ersten Weiterbildungsgesetzes von 1975 erhalten bleibt
- die kommunale Pflichtaufgabe zur Unterhaltung der Weiterbildungseinrichtung Volkshochschule bestehen bleibt
- durch eine deutliche Erhöhung der Personalkostenpauschale die Hauptberuflichkeit des Personals als Garant für Professionalität und Qualität gesichert wird
- unter Beibehaltung der universell arbeitenden Weiterbildungseinrichtung das förderungsfähige Pflichtangebot in Folge der Reduzierung der Maßnahmenförderung zu Gunsten der Erhöhung der Personalkostenförderung auf Bereiche der VHS-Arbeit konzentriert wird, die in besonderem Maße dem öffentlichen und sozialen Auftrag der Volkshochschulen entsprechen, wodurch die Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Weiterbildungsangeboten sichergestellt wird
- die Regelungsdichte sowie der Verwaltungs- und Prüfungsaufwand reduziert wird
- die Weiterbildungskonferenz gesetzlich verankert wird
- den Volkshochschulen bzw. ihren kommunalen Trägern der Förderbetrag des Jahres 1999 von 2000 bis 2004 einschließlich garantiert wird.

Förderung der Weiterbildung inkl. schulabschlussbezogener Lehrgänge

Bezugnehmend auf den letzten Punkt, der den Volkshochschulen zwar für die nächsten fünf Jahre finanzielle Planungssicherheit gibt, gleichzeitig jedoch eine Deckelung der Mittel bedeutet, sind uns zwei grundsätzliche Anmerkungen zur Finanzierung der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen wichtig: Zum einen muss unsere mehrfach erhobene und wohl begründete Forderung nach Erhöhung der Weiterbildungsförderung auf mindestens 1 % des Bildungshaushaltes des Landes und eine Anpassung der Personalkostenförderung an die Lohn- und Gehaltsentwicklung politisch auf der Tagesordnung bleiben. Zum anderen ist es mit Blick auf den Landeshaushalt 2000 dringend erforderlich, die Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge an Volkshochschulen um ca. DM 4 Mio anzuheben um zu verhindern, dass die kommunalen Träger sich aus finanziellen Gründen von dieser arbeitsmarkt- und sozialpolitisch überaus bedeutsamen Aufgabe zurückziehen und somit das flächendeckende System zum Nachholen von Schulabschlüssen an nordrhein-westfälischen Volkshochschulen zusammenbrechen würde.

Fortführung der Personalkostenförderung oberhalb des Pflichtangebots

Wie bereits eingangs ausgeführt, begrüßen wir den Gesetzentwurf mit einer allerdings wichtigen Einschränkung, die sich aus der Konzentration der Angebots- und Personalkostenförderung auf das Pflichtangebot ab dem Jahr 2005 ergibt. So bedarf es einer verbindlichen politischen Regelung, dass die 99 HPM-Stellen oberhalb des Mindestangebots (die 1/7 der gegenwärtig vom Land geförderten HPM-Stellen an Volkshochschulen ausmachen) auch nach dem Jahr 2004 durch weitere Förderung im bisherigen Umfang zur Aufrechterhaltung der Qualität und Professionalität an den rd. 40 betroffenen Volkshochschulen gesichert werden. Es würde der Intention des Weiterbildungsgesetzes widersprechen, wenn die Kommunen, die sich bisher weiterbildungspolitisch durch zusätzliches Personal oberhalb des Mindestangebots im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger besonders engagiert haben, ab dem Jahr 2005 dafür mit dem Wegfall der ohnehin geringeren Fördersumme pro Stelle bestraft würden. Mit dem Wegfall der 99 Stellen würde deshalb die Intention des Gesetzesvorhabens, die Professionalität zu stärken, ebenso konterkariert wie mit der in § 16 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelung, dass eine Stelle bei einer Einrichtung in anderer Trägerschaft nur zu 75 % besetzt sein muss, um den vollen Förderbetrag in Anspruch zu nehmen.

Weiterbildungsstatistik

Regelungsbedarf besteht im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für das Berichtswesen und die Statistik der Weiterbildung. Denn der vorgesehene Wegfall des bislang alle fünf Jahre zu erstattenden Weiterbildungsberichts der Landesregierung hat zur Konsequenz, dass für das Land keine Verpflichtung mehr besteht, eine Weiterbildungsstatistik zu führen. Besonders im Hinblick auf die sinnvollerweise vorgesehene gesetzliche Verankerung der jährlichen Weiterbildungskonferenz in § 20 und der Regionalkonferenzen in § 21, bei denen Bilanz gezogen und Perspektiven entwickelt werden sollen, muss vom Land weiterhin sichergestellt werden, dass gerade unter dem Aspekt der Qualitätssicherung differenzierte und trägerspezifische empirische Daten zu Angebot und Nachfrage sowie zur Finanzierung und Entwicklung der Weiterbildung zur Verfügung stehen. Dies sollte entweder im Gesetz oder durch ergänzende Vorschriften geregelt werden.

Politische Bildung

Hinsichtlich der besonderen Förderung der politischen Bildung unterstützen wir den Vorschlag der von uns mitgetragenen Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben NW e.V., eine genaue Definition von politischer Bildung als Erläuterung zum § 18 aufzunehmen.

12/3137

Redaktionelle Änderungen

Abschließend möchten wir der Ordnung halber noch auf zwei redaktionelle Mängel des Entwurfs hinweisen:

In Art. 1 Nr. 18 (§ 13 WbG) müsste vor „Unterrichtsstunden“ jeweils „durchgeführte“ ergänzt werden.

In der Einzelbegründung zu Art. 1 Nr. 31 (§ 21 WbG) muss im 3. Absatz „2004“ in „2005“ geändert werden.

Zu Artikel 2

Änderung des Schulverwaltungsgesetzes

Allgemeine Bewertung

Der Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen begrüßt die Intention des Gesetzentwurfs, die vorhandenen schulischen Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges (Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs) organisatorisch und personell in Weiterbildungskollegs zusammenzufassen. Damit wird nunmehr unter einem Dach ein differenziertes Angebot zum Erwerb von Schulabschlüssen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II vor allem dadurch gesichert, dass vorhandene personelle, organisatorische und finanzielle Ressourcen gemeinsam genutzt werden können.

Kooperation zwischen Weiterbildungskollegs und Volkshochschulen

Wenngleich der in § 4a, Abs.4, formulierte Auftrag zur Kooperation zwischen Weiterbildungskollegs und Volkshochschulen bereits auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen den Ringen (Landesorganisationen) der Schulen des Zweiten Bildungsweges und dem Landesverband der Volkshochschulen vom 20.02.1991 in der Praxis wahrgenommen wird, ist die Institutionalisierung dieser Zusammenarbeit – auch in Abstimmung mit den Berufskollegs – ein richtiges Signal.

Die vorgesehene Ausweitung der bisherigen schulfachlichen und organisatorischen Zusammenarbeit auf die Kooperation beim Einsatz von Lehrkräften zieht allerdings weitere (beamten-)rechtliche Regelungen nach sich, da es nach der bisherigen Rechtslage nicht möglich ist, dass Lehrer/innen schulischer Einrichtungen als Landesbedienstete unter Anrechnung ihrer Deputate in Lehrgängen der Volkshochschulen unterrichten.

Bei der Kooperation muss jedoch sichergestellt sein, dass die spezifischen Profile von Weiterbildungskolleg und Volkshochschule nicht verwischt werden, sondern akzentuiert bleiben. So sind die Volkshochschulen die unverzichtbaren und flexiblen Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges, die aufgrund ihres sozialpolitischen Auftrags besonders schwierigen Zielgruppen (Schulabbrecher/innen, Jugendliche ausländischer Herkunft) durch entsprechende pädagogische Ansätze und personelle Betreuungsangebote eine zweite Chance für den Arbeitsmarkt eröffnen und mit ihren rd. 100 Standorten insbesondere im ländlichen Raum ein flächendeckendes Angebot zum Nachholen von Schulabschlüssen sicherstellen.

Gleichbehandlung in der Finanzierung

Die Gleichrangigkeit von Weiterbildungskollegs und Volkshochschulen als Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges muss sich auch in der Finanzierung niederschlagen. Deshalb betonen wir an dieser Stelle noch einmal unsere Forderung nach Erhöhung der Mittel zur Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge an Volkshochschulen um ca. 4 Mio im Landeshaushalt 2000.

Mit freundlichen Grüßen

Waltraud Lehn MdB
Vorsitzende

Walter Möller
Stellv. Vorsitzender

Reiner Hammelrath
Verbandsdirektor